



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#054
Datum:

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Leckingser Straße in Iserlohn-Kalthof“

in der Gemeinde Iserlohn

Bahn-km 7,508 bis 8,102

der Strecke 2841 Iserlohn - Schwerte

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-W-P-A
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
A.3.2	Nebenbestimmungen	7
A.3.3	Hinweise	10
A.4	Konzentrationswirkung.....	11
A.5	Nebenbestimmungen.....	11
A.5.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	11
A.5.2	Immissionsschutz.....	13
A.5.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.5.4	Denkmalschutz	15
A.5.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	16
A.5.6	Straßen, Wege und Zufahrten.....	16
A.5.7	Kampfmittel	17
A.5.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	17
A.5.9	Unterrichtungspflichten	18
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.6.1	Zusagen gegenüber dem Märkischen Kreis	18
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.8	Sofortige Vollziehung	20
A.9	Gebühr und Auslagen	20
A.10	Hinweise	20
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt.....	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	20
B.1.2	Verfahren	20
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	21
B.2.1	Rechtsgrundlage	21
B.2.2	Zuständigkeit.....	22
B.3	Umweltverträglichkeit.....	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	22
B.4.1	Planrechtfertigung	22
B.4.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligungen.....	23
B.4.3	Variantenentscheidung	24
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	26
B.4.5	Immissionsschutz.....	26

B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.7	Denkmalschutz	27
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	28
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.10	Kampfmittel	28
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
B.4.12	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	28
B.5	Gesamtabwägung	30
B.6	Sofortige Vollziehung	31
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	31

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹ folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Leckingser Straße in Iserlohn-Kalthof“, in der Gemeinde Iserlohn, Bahn-km 7,508 bis 8,102 der Strecke 2841, Iserlohn - Schwerte, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Leckingser Straße in Iserlohn-Kalthof.

Antragsgegenstand der Plangenehmigung ist der Rückbau des 2-gleisigen Bestandsbauwerkes einschließlich der unterführten Straße sowie der Neubau einer eingleisigen Eisenbahnüberführung im Kreuzungspunkt bei Bahn-km 7,6+15,57, der Neubau des Gleises 3 und der Straßenausbau im Bereich der Eisenbahnüberführung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 07.2025, 59 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:5.000	nur zur Information

¹ Mit VwVfG ist im Folgenden das VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, gemeint.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:5.000	genehmigt
3.2	Lageplan, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
3.3	Lageplan, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 07.2025, 20 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:1000/ 1:5.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 07.2025, 5 Seiten	genehmigt
7.1.1	Bauwerksplan, Planungsstand 07.2025, Draufsicht, Maßstab: 1:200	genehmigt
7.1.2	Bauwerksplan, Planungsstand 07.2025, Ansicht und Schnitte, Maßstab 1:100	genehmigt
7.2.1	Bauwerksplan, Planungsstand 07.2025, Ansicht, Draufsicht und Schnitte, Maßstab 1:100	genehmigt
8.1	Höhenplan, Gleishöhenplan Gleis 3, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
8.2	Höhenplan, Höhenplan Leckingser Straße, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:250	genehmigt
9.1	Querschnitt, Querprofil 2 km 7,7+00, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
9.2	Querschnitt, Querprofil 3 km 7,7+20, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
9.3	Straßenquerschnitt, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:500/ 1:100	genehmigt
10.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
11.1	Kabel- und Leitungsplan, Draufsicht, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
11.1.1	Kabel- und Leitungsplan, Detail 1 zur Unterlage 11.1, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:250	nur zur Information
12.1	Trassierungslageplan, Neubau Gleis 3 und W11, WE W2, W10, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
13.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 07.2025, 73 Seiten	genehmigt
13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 18.03.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand 18.03.2025, Maßstab 1:1.000	genehmigt
13.4	Maßnahmenblätter, 35 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand 07.2025, 81 Seiten	nur zur Information
15.1	Wasserwirtschaftliche Belange, Planungsstand 07.2025, 31 Seiten	nur zur Information
15.2	Übersichtskarte Wasserwirtschaftliche Belange, Planungsstand 02.2025, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
15.3	Lageplan Wasserwirtschaftliche Belange, Planungsstand 02.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
15.4- 15.6	Unterlagen zu Wasserwirtschaftlichen Belangen	nur zur Information
16	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand 07.2025, 33 Seiten	nur zur Information
17.1	Schalltechnische Untersuchungen, Planungsstand 07.2025, 53 Seiten	nur zur Information
17.2	Untersuchung zu baubedingten Erschütterungen, Planungsstand 07.2025, 22 Seiten	nur zur Information
18	Kampfmittelkurzkonzept, Planungsstand 07.2025, 10 Seiten	nur zur Information
19.1	Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz, Planungsstand 07.2025, 8 Seiten	nur zur Information
19.2	Zuwegungskonzept, Planungsstand 07.2025, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
20.1-20.3	Geotechnischer Bericht, Planungsstand 07.2025	nur zur Information
21.1-21.4	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,

auf Gemarkung Henne, Flur 28, Flurstück 489 und Flur 31, Flurstück 535 der Strecke 2841, km 7,508 bis 8,101 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Trockenhaltung der Baugruben während der Bauzeit.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	V [m³/h]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Süd	0,49	31	353
Nord	0,55	31	396

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in die städtische Kanalisation.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle Rechtswert	Entnahmestelle Hochwert
1	Baugrube Süd	407764	5697836
2	Baugrube Nord	407756	5697849

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird **befristet für einen Monat ab Beginn der Bauwasserhaltung, spätestens jedoch bis Dezember 2029.**

A.3.2 Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit

nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Begründung:

Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

7. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

8. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

Begründung:

Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

9. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

10. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

11. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert.

12. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

13. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Begründung:

Bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Im Rahmen der Ermessensbetätigung sind Belange Dritter einzubeziehen, deren rechtlich geschützte Interessen von der Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden. Diesen Dritten steht ein Anspruch auf ermessensgerechte – d.h. insbesondere rücksichtnehmende – Beachtung und Würdigung ihrer Belange mit dem ihnen objektiv zustehenden Gewicht zu. Die Nebenbestimmung dient der Absicherung privater Schadensersatzansprüche.

14. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

Begründung:

Die Versickerung der anfallenden Bauabwässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und ist gem. § 8 Abs. 1 WHG erst nach Einholung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

15. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Iserlohn eine entsprechende Einleitgenehmigung bei dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beantragen.

Begründung:

Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen Hinweis auf die im konkreten Einzelfall zu beachtende Abwassersatzung.

A.3.3 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieser Plangenehmigung jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen (Unterlage 13, 14).

Die Maßnahmen sind ferner auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

2. Die Vorhabenträgerin hat eine Umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die Umweltfachliche Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag, sowie den in den Nebenbestimmungen formulierten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz der Naturgüter.
3. Sofern bisher nicht betroffene Arten, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, ist dies unmittelbar der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind in diesem Fall umgehend bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.
4. Sollte bei der Absammlung (Maßnahme 003_VA - Einzäunung der Baufelder und Abfangen von Reptilien) eine signifikant erhöhte Individuenzahl festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Anzahl der Ersatzquartiere entsprechend aufzustocken und das Maßnahmenkonzept anzupassen ist. Das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Zerstören/die Umsiedlung von Winterquartieren (Hibernacula) ist nicht zulässig.
5. Die Baufeldräumung und der Beginn der Bautätigkeiten haben zum Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und 28.02. stattzufinden.
6. Eine über den jeweiligen dargelegten Bereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung des Vorhabenbereichs zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
7. Die Mitarbeitenden der mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen sind über die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu informieren.

A.5.2 Immissionsschutz

A.5.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1) sowie die Maßnahmen zum Schallschutz gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) sind zu beachten und durchzuführen.
2. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.
6. Für (ggf.) nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeiterlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
7. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
8. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den

betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
10. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

A.5.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung besonders erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit aufzuklären.
2. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

A.5.2.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B.

ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.5.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).
2. Für den Einsatz sowie die Verwertung von Recyclingbaustoffen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
3. Die Vorhabenträgerin hat eine umweltfachliche Bauüberwachung in der Fachrichtung Bodenschutz (bodenkundliche Baubegleitung) einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch diese wird sichergestellt, dass die Nebenbestimmungen, den Bodenschutz betreffend, fach- und termingerecht umgesetzt werden. Dies beinhaltet v.a. auch die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der in den Nebenbestimmungen formulierten Maßnahmen zum Schutz des Bodens.
4. Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.
5. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.
6. Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Die BBodSchV ist zu beachten.

A.5.4 Denkmalschutz

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde angetroffen, sind die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des § 16 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die

Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.5.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Baubeginn den aktuellen Leitungsbestand erneut anzufragen, die Leitungspläne zu aktualisieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern abzustimmen und umzusetzen.
2. Die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Leitungen, insbesondere erforderliche vorherige Umverlegungen, sind umzusetzen.
3. Die vorhandenen Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
4. Der Baubeginn ist den Versorgungsunternehmen, die in den jeweiligen Baubereichen Leitungen oder Kabel unterhalten, möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten, schriftlich mitzuteilen. Ortstermine sind rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
5. Mit Abweichungen der angegebenen Maße muss gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Leitungen vor Ort durch geeignete Maßnahmen festzustellen.
6. Die zu jedem Zeitpunkt mögliche Zugänglichkeit öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ist sicherzustellen. Auch innerhalb des DB-Geländes liegende Leitungsabschnitte anderer Betreiber müssen zu Inspektions- und Wartungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.
7. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen beachtet und dessen Regelungen eingehalten werden.

A.5.6 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.
2. Die Baustellen sind, wenn sie an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, nach der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

3. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.
4. Sind im Zusammenhang mit der in der Plangenehmigung beantragten Maßnahmen Umleitungen erforderlich, so sind diese nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschildern. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die Geh- und Radwegführung. Eventuelle bauzeitliche Verlegungen von Buslinien sind mit der betroffenen Verkehrsgesellschaft, dem Verkehrsverbund sowie der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen.
5. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu vermeidbaren Verschmutzungen der Straßen im Bereich der Baumaßnahmen kommt.

A.5.7 Kampfmittel

1. Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
2. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.
3. Sollte sich bei der Bauausführung ein Kampfmittelverdacht ergeben, sind die erforderliche Kampfmittelerkundungen bzw. Kampfmittelbeseitigungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kampfmittelräumdienst abzustimmen und durchzuführen.

A.5.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der

Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5.1) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1) aufgeführt.

2. Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaues unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Sachbereich 1 der Außenstelle Essen/ Köln zu stellen.

A.5.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6.1 Zusagen gegenüber dem Märkischen Kreis

1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Altstandorte (Nrn. 06-0101, 06-0268 und 06-0361), der im Vorkataster eingetragene Standort V06-0036 sowie die Verdachtsflächen MSP 1708, MSP 1709 und die Ablagerungen MSP 1099, MSP 1111 und MSP 1112, die direkt im oder angrenzend des Plangebietes liegen, in die Ausführungsplanung zu integrieren und einzelne Maßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
2. Das Maßnahmenblatt zum vorsorgenden Bodenschutz wird korrigiert.
3. Das BoVEK- Grobkonzept wird entsprechend der aktuellen Gesetzeslage (Ersatzbaustoffverordnung; EBV) fortgeschrieben und aktualisiert. Das fortgeschriebene und aktualisierte Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept wird der UBB zur Abstimmung vorgelegt.
4. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die mit der umweltfachlichen Bauüberwachung beauftragte Person der Unteren Naturschutzbehörde unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten mindestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Während der

gesamten Bauzeit werden regelmäßig Kontrollen der Baustelle und gemeinsame Termine mit der UNB durchgeführt. Protokolle hierüber werden in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, unaufgefordert vorgelegt. Die Kontroll- und Terminintervalle sowie Art, Maß und Umfang der Berichte werden vor Beginn der Baufeldräumung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten im Baufeld wird ein Schlussbericht vorgelegt.

Sämtliche konkreten Umsetzungsdetails der Maßnahmen (z.B. Standorte CEF_001, Abfanglogistik, Baufeldvorbereitung) werden vor Beginn der Arbeiten durch die Umweltfachliche Bauüberwachung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

5. Für die Maßnahmen 001_A (Wiederherstellung von Grünland), 002_A (Herstellung von Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht) und 003_A (Herstellung von Trittrasen) werden für die Ansaaten zertifizierte Regio-Saatgutmischungen der Herkunftsregion 7, Rheinisches Bergland verwendet. Sollte nachweislich kein Regio-Saatgut der Herkunftsregion 7 verfügbar sein, sind Regio-Saatgutmischungen der Herkunftsregion 2, Westdeutsches Tiefland zulässig.

Die spezifische Artzusammensetzung der für die Habitatgestaltung vorgesehenen Pflanzen wird im Vorfeld der Pflanzenbeschaffung mit der UNB abgestimmt. Es wird sichergestellt, dass nur standortgerechte, regionale und reptilienfreundliche Arten verwendet werden.

6. Bei den Maßnahmen 004_A (Wiederherstellung von Gebüsch) und 005_A (Wiederherstellung von Feldgehölzen) werden ausschließlich gebietseigene Laubgehölze aus dem Vorkommensgebiet 4: Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben angepflanzt. Gebietseigene Laubgehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: Norddeutsches Tiefland sind nur zulässig, sollten nachweislich keine Laubgehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 verfügbar sein.

Die spezifische Artzusammensetzung der für die Habitatgestaltung vorgesehenen Pflanzen wird im Vorfeld der Pflanzenbeschaffung mit der UNB abgestimmt. Es wird sichergestellt, dass nur standortgerechte, regionale und reptilienfreundliche Arten verwendet werden.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.10 Hinweise

Ansprechpartner für den vorsorgenden Bodenschutz ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises (UBB), Herr Diplom-Geologe Robert Kies.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Leckingser Straße in Iserlohn-Kalthof“ hat im Wesentlichen den Rückbau des 2-gleisigen Bestandsbauwerkes einschließlich der unterführten Straße sowie den Neubau einer eingleisigen Eisenbahnüberführung im Kreuzungspunkt bei Bahn-km 7,6+15,57, den Neubau des Gleises 3 und den Straßenausbau im Bereich der Eisenbahnüberführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,508 bis 8,102 der Strecke 2841 Iserlohn - Schwerte in Iserlohn.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.08.2025, Az. I.II-W-P-A, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Leckingser Straße in Iserlohn-Kalthof“ beantragt. Der Antrag ist am 15.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 25.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.11.2025, Az. 641pa/058-2025#054, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Märkischer Kreis Stellungnahme vom 19.12.2025, Az.: 44.61.21-06 Eisenbahn 1912.2025
2.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 23.12.2025, Az.: 25.19-33

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Leckingser Straße in Iserlohn-Kalthof. Antragsgegenstand der Plangenehmigung ist der Rückbau des 2-gleisigen Bestandsbauwerkes einschließlich der unterführten Straße sowie der Neubau einer eingleisigen Eisenbahnüberführung im Kreuzungspunkt bei Bahn-km 7,6+15,57, der Neubau des Gleises 3 und der Straßenausbau im Bereich der Eisenbahnüberführung.

Die Maßnahme an der EÜ wird notwendig, um langfristig eine wirtschaftliche und sichere Abwicklung der Betriebs- und Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Bei Nichtrealisierung droht eine Langsamfahrstelle bis hin zur Streckensperrung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligungen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Entnahme von Grundwasser
2. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG
3. Arbeiten im Wasserschutzgebiet

Zu 1. Entnahme von Grundwasser

Zur Herstellung der neuen EÜ ist eine offene Wasserhaltung erforderlich. Für die offene Wasserhaltung werden an den Rändern der Baugruben Drainagen (Filterrohre eingebettet in Filterkies) eingezogen. Die Drainagen werden mit Gefälle in Richtung der Pumpensümpfe gestaltet. Hierbei werden nach aktuellem Planungsstand ca. 2 bis 4 Pumpensümpfe pro Baugrube eingerichtet, in denen das gesammelte Wasser mittels Pumpen entfernt werden kann. Vor der Einleitung wird das Wasser in ein Absetzbecken zur Sedimentation der Feinstoffe abgeleitet. Das geförderte Wasser soll in die städtische Kanalisation eingeleitet werden. Die Zuständigkeit für die Einleitung in den städtischen Kanal liegt bei der Abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.

Zu 2. Erdaufschlüsse nach § 49 WHG

Zur Gründung der Eisenbahnüberführung werden Bohrpfähle hergestellt, die bis in grundwasserführende Schichten reichen. Die beantragte Tiefgründung des Bauwerkes soll je Widerlager über 6 Großbohrpfähle mit einem Durchmesser von ungefähr 70 cm und einer Länge von rund 6,50 m erfolgen. Die Bohrpfähle werden mit vorausseilender Verrohrung ausgeführt um hydraulische Grundbrüche zu vermeiden. Die Aufstandsebenen der Bohrpfähle wird einheitlich im Tonstein mit einer Mindesteinbindetiefe von $t \geq 2,50\text{m}$ angeordnet. Eine anlagenbedingte, bauzeitliche und dauerhafte chemische Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Gründung ist aufgrund des gewählten grundwasserverträglichen Betons nicht zu erwarten. Eine qualitative nachteilige Beeinflussung des Grundwasserkörpers ist daher ausgeschlossen. Die Bohrpfähle können gemäß Aufstau- und Absenkprognose ausreichend umströmt werden. Durch das Vorhaben ist mit einem Aufstau von maximal 0,39 cm zu rechnen, was deutlich unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs liegt. Eine quantitative nachteilige Beeinflussung des Grundwasserkörpers ist daher ausgeschlossen. Das

Vorhaben lässt sich daher als Erdaufschluss gemäß § 49 WHG einstufen. Die erforderliche Anzeige ist im Rahmen dieser Antragsstellung in ausreichendem Umfang erfolgt.

Zu 3. Arbeiten im Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Eine mögliche Befreiung beruht ausschließlich auf Vorgaben des Landeswasserrechts, insofern entfällt hierfür die Zuständigkeit des Sachbereichs 6 (Eisenbahn-Bundesamt).

Bei dem Sachverhalt unter 1. handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen Zustands vermieden wird. Im Zuge des Vorhabens ist es zur Baugrubentrockenhaltung erforderlich eine offene Wasserhaltung vorzusehen. Im Rahmen der Wasserhaltung werden ca. 750 m³ Grundwasser über eine Dauer von etwa 1 Monat entnommen und in den städtischen Kanal eingeleitet. Die Grundwasserentnahmerate von etwa 1 m³/h ist sehr gering, sodass mit keinen quantitativen nachteiligen Gewässerveränderungen zu rechnen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Variantenentscheidungen erfolgten unter Berücksichtigung definierter Randbedingungen und Zwangspunkte. Als wesentliche feste Randbedingung wurde die bestehende Höhenlage von Gleis und Straße vorgegeben, sodass weder eine Gleisanhebung noch eine Straßenabsenkung zulässig waren. Gleichzeitig mussten die Anforderungen der Stadt Iserlohn hinsichtlich einer lichten Weite von mindestens 15,00 m sowie die Vorgaben zur lichten Höhe von mindestens 4,50 m erfüllt werden. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, den Überbau mit einer maximalen Bauhöhe von ca. 1,10 m auszubilden. Die Variantenentscheidung basiert auf diesen Rahmenbedingungen und Zwangspunkten.

Im Variantenvergleich zum Überbau des Brückenbauwerks wurde die Ausführung als Stahltrog in Dickblechbauweise als Vorzugsvariante gewählt. Ausschlaggebend hierfür war die geringe Bau- und Konstruktionshöhe, durch welche die geforderte maximale Bauhöhe eingehalten werden kann. Dadurch können sowohl Straßenabsenkungen als auch Gleisanhebungen vermieden werden. Die alternativen Varianten einer Trägerrostbrücke beziehungsweise eines Stahlbetonüberbaus beziehungsweise WIB-Überbaus wurden nicht weiterverfolgt, da deren erforderliche Bauhöhen die zulässige Bauhöhe überschreiten würden und somit Anpassungen an Gleis oder Straße notwendig geworden wären. Infolge der gewählten Stahlbaukonstruktion ergibt sich die Notwendigkeit einer eingleisigen Überbauausführung, wodurch die bestehende Gleisverbindung sowie das angeschlossene Abstellgleis in neuer Lage errichtet werden müssen.

Im Variantenvergleich zur Gründung des Brückenbauwerks wurde die Tiefgründung mittels Großbohrpfählen als Vorzugsvariante festgelegt. Entscheidungsrelevant waren insbesondere die geringeren bauzeitlichen Eingriffe sowie die wirtschaftlichen Vorteile. Die Herstellung der Bohrpfähle kann oberhalb des Grundwassers erfolgen, sodass keine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich wird. Zudem kann ein Teil der Bestandsgründung im Baugrund verbleiben. Die Flachgründung wurde verworfen, da hierfür umfangreiche Baugruben unterhalb des Grundwasserspiegels sowie eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich wären. Darüber hinaus hätte diese Variante größere Eingriffe in die Verkehrs- und Wegeführung verursacht. Die Variante eines Halbrahmens als Trogbauwerk wurde ebenfalls nicht weiterverfolgt, da hierbei sämtliche Medienleitungen dauerhaft in das Bauwerk integriert werden müssten, wodurch die Reversibilität und Nachrüstbarkeit erheblich eingeschränkt wäre.

In Bezug auf die Gleisanlage wurde die Variante mit Anordnung des neuen Abstellgleises am nördlichen Bahnhofskopf und einer Gleisnutzlänge von ca. 86 m als Vorzugsvariante festgelegt. Grundlage hierfür waren die Randbedingungen aus der gewählten Überbaukonstruktion sowie die erforderliche Neuordnung der Gleisanlagen infolge der eingleisigen Bauweise. Die gewählte Variante erfüllt die betrieblichen Anforderungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Flächen von der DB InfraGO AG und der Stadt Iserlohn. Gleichzeitig konnte der notwendige Grunderwerb auf ein Minimum reduziert werden. Die Variante mit größerer Gleisnutzlänge wurde verworfen, da hierfür zusätzlicher Grunderwerb bei Dritten erforderlich geworden

wäre und eine derartige Gleisnutzlänge seitens der DB InfraGO AG zukünftig nicht gefordert wird. Weitere untersuchte Varianten zur Einbindung der Zufahrtsweiche konnten aufgrund örtlicher Zwänge, insbesondere durch den parallel verlaufenden Fuß- und Radweg sowie fehlende Verlagerungsmöglichkeiten, nicht umgesetzt werden.

Unter Betrachtung der genannten Umstände hat sich die DB InfraGO AG nachvollziehbar für die erwähnten Vorzugsvarianten entschieden. Es gibt vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für diese Varianten zulässig.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.5.1 dienen dem allgemeinen Schutz von Natur, Landschaft und Arten. Im Übrigen ergeben sich die Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.). Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Zusätzlich wurden die baubedingten Lärmimmissionen in einer Schalltechnischen Untersuchung – Baubedingte Schallimmissionen (Unterlage 14.10) analysiert. Die

Nebenbestimmungen ergeben sich daher auch aus den Ergebnissen der Untersuchung.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.2 dienen dem Schutz vor unzumutbaren Erschütterungsimmissionen. Die Arbeiten sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

B.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.3 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.5.3 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.7 Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung unter A.5.4 dient dem Schutz von etwaigen Denkmälern. Denkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Bei Bodendenkmälern handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW um bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Das Verhalten bei der Entdeckung mutmaßlicher Bodendenkmäler ist in § 16 DSchG NRW geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 DSchG NRW gilt bei einem Fund eines Bodendenk-

mals eine Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder dem Landschaftsverband. Diese gilt sowohl für Eigentümer, als auch für sonstige Nutzungsberechtigte und für die Bauleitung bei Baumaßnahmen.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der verfügende Teil unter Ziffer A.5.5 enthält vorsorgeorientiert notwendige Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen und Kabel.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflagen unter A.5.6 zu in Anspruch genommenen Straßen - und Wegeflächen dienen der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflagen sind somit zumutbar.

B.4.10 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.5.7 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.4.12 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange haben die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen angeregt sowie fachliche Hinweise gegeben. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie nicht bereits durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen abgedeckt sind, unter Abschnitt A.5 des Beschlusses aufgenommen.

B.4.12.1 Stellungnahme des Märkischen Kreis

Die Stellungnahme des Märkischen Kreis wurde der Vorhabenträgerin zur Kenntnis und Erwiderung zugeleitet. Mit Schreiben vom 02.06.2026 legte diese ihre Erwiderung vor. In ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme sagte die Vorhabenträgerin die Umsetzung einzelner Punkte zu. Diese Zusagen wurden unter Abschnitt A.6 des Beschlusses übernommen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Märkischen Kreises regte die Untere Bodenschutzbehörde an, aufgrund der Größe des Vorhabengebiets ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dieses der Unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin führte hierzu aus, dass die im Vorhabengebiet vorhandenen Böden gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bereits anthropogen überprägt seien und lediglich eine stark eingeschränkte natürliche Bodenfunktion aufweisen. Nach den Feststellungen des LBP seien keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Böden zu erwarten. Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen würden über die vorgesehenen Maßnahmen für die Biotoptypen erbracht. Darüber hinaus sei eine umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen, die allgemeine Bodenschutzmaßnahmen während der Bauausführung berücksichtigt. Weitergehende Maßnahmen, wie sie Bestandteil eines Bodenschutzkonzepts wären, seien aufgrund der Vorbelastung und der geringen Bodenfunktionen nicht erforderlich.

Entscheidung

Den Ausführungen der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Die dargelegte Begründung ist nachvollziehbar und schlüssig. Aufgrund der bereits anthropogen überprägten Böden sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten geringen Bodenfunktionen besteht im vorliegenden Fall kein Erfordernis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts.

Darüber hinaus wurde der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung in der Fachrichtung Bodenschutz als Nebenbestimmung festgelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Belange des Bodenschutzes während der Bauausführung fachkundig berücksichtigt und überwacht werden. Insgesamt ist daher von einem ausreichenden Schutz des Bodens auszugehen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führte die Untere Naturschutzbehörde aus, dass die vorgesehene CEF-Maßnahme 001_CEF nicht ausreichend sei und die Anforderungen an einen wirksamen Funktionserhalt im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfülle. Es seien daher Nachbesserungen der Planung der CEF- Maßnahme erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu, dass die geforderten Anpassungen die Habitategnung innerhalb des Baufeldes sowie die zu erwartende Population überschätzen würden. Im Rahmen von zehn Begehungen im Jahr 2023 konnten

insgesamt lediglich drei Schlingnattern nachgewiesen werden. Bei weiteren Begehungen wurden keine weiteren Individuen festgestellt. Hieraus lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, dass das Baufeld spätestens seit der Rodung des Gehölzbestandes auf der östlichen Seite des Bahnhofs lediglich als Wanderkorridor genutzt werde. Die im Frühjahr nachgewiesenen Tiere hätten sich demnach auf der Wanderung von ihren Winterquartieren zu ihren Paarungs- bzw. Sommerlebensräumen befunden. Folglich sei innerhalb des Baufeldes lediglich von übertagenden Tieren während der Wanderungen und somit Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs.1 Nr. 2 auszugehen. Die ökologische Funktion des Bereichs könne aufgrund der geringen Strukturvielfalt durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen vollständig ersetzt werden, sodass kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliege.

Die Synopse der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreis wurde der Unteren Naturschutzbehörde erneut mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Mit E-Mail vom 03.07.2026 meldete die Untere Naturschutzbehörde, dass ihre Bedenken hinsichtlich der Maßnahme 001_CEF ausgeräumt sind und der Argumentation der Vorhabenträgerin gefolgt wird.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Aufgrund der Baufälligkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem

Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den

Az. 641pa/058-2025#054

EVH-Nr. 3543603

Im Auftrag

(Dienstsiegel)